

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Schriftl. v. Thiele

Nr. 6 3. Wonnemond 1934

Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr

(§ 2 Ziffer 3 des UmfStGef.)

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen bei uns Anträge einlaufen betr. Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr (§ 2 Ziff. 3 UmfStGef.). Es handelt sich dabei um die Fälle, daß eine Gärtnerei aus dem Ausland Jungpflanzen und fertige Verkaufsware bezieht. Aus den erhebenen werden durch Weiterkultur handelsfertige Gartenbauersorten gewonnen, die dann zum Weiterverkauf gelangen. Die eingeführten verkaufsfertigen Gegenstände werden dagegen, nachdem sie eingetopft worden sind, neue Erde erhalten und sich an die veränderten klimatischen Verhältnisse gewöhnt haben, an Großhändler, Gärtnereien oder Blumenhändler verkauft. Es wird die Frage aufgeworfen, ob für diese Geschäftsvorgänge eine Umsatzsteuerpflicht begründet ist.

Da uns zu dieser Frage auch das Gutachten einer Landwirtschaftskammer vorliegt, das allerdings einen abweichenden Standpunkt bezüglich der Umsatzsteuerpflicht einnimmt, behandeln wir in folgendem ausführlich die Umsatzsteuerfreiheit der verlängerten Einfuhr:

Es ist davon auszugehen, daß die Umsatzsteuerfreiheit an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

1. Es muß sich um die erste Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr handeln. Doch diese Voraussetzung in dem obengenannten Beispiel gegeben ist, darüber können Zweifel nicht aufkommen.

2. Es muß sich um solche Gegenstände handeln, die in der Freiliste § 3, Ziffer 1, der Verordnung der ersten Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr (§ 2 und § 3 des UmfStGef.) aufgeführt sind. Ausdrücklich sind in dieser Freiliste genannt: Pflanzen und Blumenzwiebeln.

3. Es müssen die besonderen Buchführungsvorschriften beachtet werden (vergl. § 12 der UmfStGef.). Die Bestimmungen des § 12 sind jedoch nicht anwendbar. Es genügt vielmehr, wenn die allgemeine Buchführung eine Übersicht über die umsatzsteuerrechtlichen Umsätze — ohne größere Bezüge der Menge — gestattet (vergl. Völpel-Kommentar zum UmfStGef., 3. Auflage, S. 470).

4. Die eingeführten Gegenstände müssen von dem einführenden Gärtnerei ohne vorherige Verarbeitung oder Verarbeitung abgelehrt werden.

5. Die Lieferung muß im Großhandel erfolgen.

Ereignis sind für die hier aufgeworfene Frage nur die Punkte 4 (Verarbeitung oder Verarbeitung) und 5 (Großhandel).

In dem oben erwähnten Gutachten ist ausgeführt, daß die Umsatzsteuerfreiheit für den vorliegenden Fall deshalb nicht in Frage komme, weil die Geschäftsvorgänge die eingeführten Pflanzen in kleinen Mengen an andere Gärtnereien weitergeben. Das Gutachten verkennt damit den Begriff des Großhandels, denn für den Begriff des Großhandels ist es ohne Bedeutung, welche Menge im Einzelfall geliefert wird. Entscheidend ist lediglich, daß die Gegenstände zur gewerblichen Weiterverarbeitung oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirtung gewerblicher oder beruflicher Leistungen von dem Abnehmer erworben werden. Für die Frage, ob es sich um eine „gewerbliche“ Weiterverarbeitung, eine „gewerbliche“ Verfertigung anderer Gegenstände oder um eine Bewirtung „gewerblicher“ Leistungen handelt, ist natürlich der Begriff des Gewerbes im Sinne des UmfStGef. (und nicht des StGB, des GewStB, oder dergl.) maßgebend, d. h. als gewerbliche Tätigkeit gilt auch die Erzeugung „gärtnerischer“ Kulturpflanzen, vergl. § 1 Ziff. 1 UmfStGef. Die Begriffsbildung des Großhandels ist auch in den Durchführungsbestimmungen zum UmfStGef. selbst enthalten. Dort heißt es in § 10, Ziffer 1, des UmfStGef.:

„Großhandel... liegt vor, wenn ein Unternehmer an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände zur gewerblichen Weiterverarbeitung, sei es nach vorheriger Verarbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Verfertigung anderer Gegenstände oder zur Bewirtung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt.“

Ergebnis: Großhandelsumsatzpflicht also immer dann vor, wenn der einführende Gärtnerei die eingeführten Waren an einen Blumenhändler, Landschaftsgärtner oder eine andere Gärtnerei abgibt, nicht dagegen, wenn er die Waren an einen Privatmann verkauft, der die Gärten für den Eigenverbrauch verwendet.

Die Frage, ob sich die Tätigkeit der einführenden Gärtnerei als Verarbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands, beantwortet sich nach neuer Regelung der geschlossenen Bestimmungen wie folgt:

A: Rechtslage bezüglich der Pflanzen, die ohne Erde eingeführt sind, bei der Einfuhr eingetopft werden und dann sofort zum Verkauf kommen:

Das genannte Gutachten vertritt hier die Ansicht, daß die Gegenstände nicht ohne vorherige Verarbeitung oder Verarbeitung abgelehrt werden, und daß daher eine Umsatzsteuerpflicht begründet sei. Diese Auffassung ist irrig; denn das Gutachten beachtet nicht die Bestimmung des § 11 der Durchführungsbestimmungen zum UmfStGef., wo es heißt:

„Eine Verarbeitung oder Verarbeitung... liegt dann nicht vor, wenn die Gegenstände des einführenden Gärtnereis im Großhandel erfolgen oder nicht.“

Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß zwar nur von Fall zu Fall entschieden werden könne, ob die Wesensart des eingeführten Gegenstandes erhalten geblieben, daß aber im allgemeinen der Gesichtspunkt maßgebend sei, ob der Gegenstand im Inland einer Behandlung unterworfen wird, die von wesentlicher Bedeutung für die weitere Verwertung ist, ob er also durch die Behandlung nach der Verarbeitung zu einem neuen Verkehrsgut geworden ist und seine Markttauglichkeit geändert hat (vergl. Urteil des RFGH vom 23. 5. 1929, Rd. 14, S. 25 und Urteil vom 26. 1. 1927, Rd. 20, S. 520 sowie Völpel-Kommentar zum UmfStGef., 3. Auflage, S. 456). Es ist zu beachten, daß nicht etwa die technische, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise für die Frage entscheidend ist, ob die Wesensart des aus dem Ausland eingeführten Gegenstandes gewahrt bleibt (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. 8. 25). Wenn man die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs bei der Frage der Verarbeitung und der Verarbeitung der verlängerten Einfuhr beachtet, wird niemand ernstlich behaupten können, daß es sich in dem hier vorliegenden Fall um eine bearbeitende oder verarbeitende Tätigkeit handelt, selbst wenn man die eingeführten Pflanzen einpflanzt, den Pflanzen neuen Boden gibt, sie kurze Zeit in den Kulturräumen aufbewahrt oder dergl. Jedem Kenner des Gartenbaus wird es einfallen, daß durch die Einfuhr der Lebensprozess der Pflanzen herabgesetzt wird, und daß es Aufgabe des einführenden Gärtnereis ist, diese Herabsetzung zu beseitigen, da ja sonst die Pflanzen einstehen würden. Bei anderen Pflanzen wieder ist zu beachten, daß sie nach ihrer Einfuhr erst an die veränderten klimatischen Verhältnisse gewöhnt werden müssen. Dieser Akklimatisierungsprozess nimmt je nach Art der Pflanze längere oder kürzere Zeit in Anspruch und ist spätestens nach der Durchwurzelung der Pflanze abgeschlossen. Die Wesensart des eingeführten Gegenstandes wird aber durch diesen Prozess weder verändert, noch wird ein anderes Verkehrsgut geschaffen.

Ergebnis: Wenn es sich um Großhandelsumsätze handelt, so ist die Umsatzsteuerfreiheit gegeben.

B: Rechtslage bezüglich der Jungpflanzen, aus denen der einführende Gärtnerei durch Weiterkultur handelsfertige Pflanzen gewinnt:

Die Kulturmäßigkeiten des einführenden Gärtnereis sind als Verarbeitung im Sinne des UmfStGef. anzusehen, da ja das verkaufsfertige Gartenbauersorten tatsächlich von anderer Wesensart ist als die eingeführten Jungpflanzen. (Vergleiche: eingeführt werden Apfels-, Jungpflanzen, zum Verkauf gelangen blühende Apfelsbäume.)

Die Steuerpflicht ist hier grundsätzlich zu bejahen, jedoch kommt nur der Steuerfuß von 1 v. H. zur Anwendung, da ja die aus zugelassenen Jungpflanzen oder durch Weiterkultur gewonnenen verkaufsfertigen Pflanzen als selbstgewonnenes Erzeugnis nicht nur nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, sondern auch nach der in dem Gartenbau allgemein geltenden Anschauung anzusehen sind. Würde man anderer Ansicht sein, dann müßte man alle Gärtnerei im wesentlichen nicht aus Samen heraus, sondern 1. B. aus von Kreuzmutter Jungpflanzenstücken bezogenen Jungpflanzen ihre Verkaufspflanzen heranziehen, nicht als Gärtnerei, die in die Rechtssphäre der Landwirtschaft gehört, sondern als Handelsbetrieb mit den Auswirkungen auf die Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Arbeitslosenversicherung.

Daß der Steuerfuß von 1 v. H. zur Anwendung kommen muß (nicht der Prozentsatz), ergibt sich aus dem Umsatzsteuerrecht selbst. § 13 Abs. 2 des UmfStGef. — in der Fassung des 2. Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. 9. 1933 — bestimmt nämlich:

„Die Steuer ermäßigt sich auf 1 v. H. von Gegenständen, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit die Erzeugnisse durch den Erzeuger der Gegenstände erfolgen.“

Diese Bestimmung gilt auch für den Gartenbau, wie sich aus § 47a der Durchführungsbestimmungen zum UmfStGef. ergibt. Dort heißt es:

„Als landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gilt insbesondere der Acker, Garten, Gemüse-, Obst- und Weinbau...“

Wenn auch die eingeführten Gegenstände (Jungpflanzen, Stecklinge, Blumenzwiebeln usw.) ausländische Erzeugnisse sind, so sind trotzdem die zum Weiterverkauf gelangenden Gegenstände als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt anzusehen. Damit nämlich überhaupt eine Umsatzsteuerpflicht begründet sein soll, ist es erforderlich, daß ein neuer Gegenstand, ein neues Verkehrsgut entsteht. Dieses Verkehrsgut entsteht aber durch gärtnerische Weiterkultur, also durch Erzeugung im Inland.

Ergebnis: Wird aus den eingeführten Jungpflanzen unmittelbar durch Weiterkultur ein handelsfertiges Verkaufsgut hergestellt, so ist immer der Steuerfuß von 1 v. H. maßgebend, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferungen des einführenden Gärtnereis im Großhandel erfolgen oder nicht.

C: Zwischen A und B gibt es natürlich eine Anzahl von Übergängen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob sich die Tätigkeit des einführenden Gärtnereis als Verarbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Ziff. 3 des UmfStGef. darstellt.

Ob eine Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist, läßt sich hier nur von Fall zu Fall entscheiden. Maßgebend ist immer, ob nach der Verkehrsauffassung durch die gärtnerischen Kulturmaßnahmen ein anderes Verkehrsgut entstanden ist. Th.

Die Ordnung der nationalen Arbeit

Reichsarbeitsrichter Dr. Franz Goerzig, Lohmar (Siegkreis) (Zartfchung)

Treuhänder und Kündigungsschutz

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit behält die im sogenannten Treuhändergesetz vom 19. 5. 1933 zunächst als Übergangsmaßnahme geschaffene Tätigkeit der Treuhänder der Arbeit bei und baut sie weiter aus. In Zukunft haben die Treuhänder der Arbeit die Gesamtaufgabe:

1. zu wachen über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte;
2. Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen, falls die Gefolgschaft die Liste des Führers des Betriebes ablehnt;
3. Vertrauensmänner abzurufen, die sachlich oder persönlich ungeeignet erscheinen;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Führer des Betriebes und der Mehrheit der Vertrauensräte über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, zu entscheiden;
5. bei größeren Entlassungen diejenigen Rechte wahrzunehmen, die nach der Stillelegungsverordnung bisher den obersten Landesbehörden (Demobilisierungskommissionen) zustanden;
6. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen;
7. Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
8. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken;
9. der Reichsregierung ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu berichten und
10. alle weiteren ihnen in Zukunft vom Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen.

Für bestimmte Bezirke und hinsichtlich bestimmter Gewerkebereiche können die Treuhänder der Arbeit durch den Reichsarbeitsminister zur Unterstützung beauftragt und unterstellt werden.

Der Treuhänder ist Reichsbeamter, an die Befehle des Reichsarbeitsministers gebunden und es stehen ihm zugleich Kontroll- und Vorkaufsrechte zu. Er ist der Beauftragte der Staatsmacht, der oberste sozialpolitische Vertreter der Reichsregierung in seinem Wirtschaftsgebiet und als solcher Schlichter in arbeits- und sozialpolitischen Fragen mit dem Recht, zur Einleitung solcher Eingriffe auch in wirtschaftliche Angelegenheiten einzugreifen. Der Treuhänder soll aber erst dann eingreifen, wenn Ermittelung, Proklamation oder Beseitigung die handelnden Parteien beherrschen. Im übrigen soll „die Wirtschaft selber ordnen, was sie selber ordnen kann, und nicht dauernd polizeilich am Gängelband geführt und haatlich bedrängt werden.“

Die Treuhänder müssen zu ihrer Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen ihres Aufgabengebietes einen Sachverständigenrat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen ihres Bezirkes berufen, und sie können außerdem zu ihrer Beratung im Einzelfalle, insbesondere vor Erlass von Tarifordnungen, Sachverständigenausschüsse berufen.

An Stelle des zugleich mit dem Betriebsratsgesetz vom 30. 4. 1934 außer Kraft tretenden Kündigungsschutzgesetzes tritt das Gesetz einen neuen, dem Kündigungsschutzgesetz ähnlichen Kündigungsschutz mit dem Ziele, „durch das Bewußtsein, den Arbeitsplatz zu verlieren, Arbeits- und Schaffensfreude zu heizen.“

Der neue Kündigungsschutz gibt den Arbeitgebern und Arbeitern, denen nach einschlägiger Beschäftigung in einem Betriebe mit mindestens zehn Beschäftigten gekündigt wird, das Recht, beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung zu klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist, vorausgesetzt, daß die Kündigung nicht auf Gesetz oder Tarifordnung beruht.

Dieser Kündigungsschutz ist eine Beschränkung des Vertrauensrats beizufügen werden, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten werden ist. Erlaßt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so hat es für den Fall, daß der Unternehmer gleichwohl die Weiterbeschäftigung ablehnt, dem Gläubiger eine Entschädigung auszusprechen, die nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bemessen wird und im Höchstfalle $\frac{1}{2}$ des letzten Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Durch dieses Widerrufsrecht gegenüber sachlich unbegründeten Kündigungen wird dem Recht des Arbeiters oder Angestellten, Schadenersatz wegen Nichterhaltung der Arbeitsverhältnisse zu verlangen, nicht berührt.

Bevor der Arbeitgeber Entlassungen in größerem Umfang vornimmt, muß er dem Treuhänder Anzeige erstatten und eine Sperrfrist von vier Wochen einhalten. Der Treuhänder kann diese Sperrfrist bis zu zwei Monaten verlängern, in der Sperrfrist jedoch eine Streckung der Arbeit unter Kürzung der Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Arbeitsvergütung zulassen.

Die wichtigsten Unterschiede dieser Neuregelungen sind folgende: Das Aufgabengebiet der Treuhänder ist gegenüber dem Treuhändergesetz vom 19. 5. 1933 wesentlich erweitert. Gleichwohl sind dem Treuhänder der Arbeit erheblich größere Rechte eingeräumt. Er kann als Entschä-

dungsmittel bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Führer des Betriebes und der Mehrheit des Vertrauensrates bindende Entscheidungen fällen, Richtlinien für die Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträge festsetzen und gegen Personen, die wiederholt vorsätzlich gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen, schriftlich von ihm erlassenen Knocndungen zu verurteilen, Geldstrafen, in schweren Fällen Gefängnisstrafen und Geldstrafen beantragen.

Der Kündigungsschutz ist dahin geändert, daß nach dem 1. Mal die Nachkündigungsumme nur noch $\frac{1}{2}$ Mal höher als des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Dafür steht der Kündigungsschutz jetzt auch in Betrieben von 10—20 Arbeitnehmern zu und die Anrufung des Arbeitsgerichts ist von der Stellungnahme des Vertrauensrates unabhängig.

Bildung der Vertrauensräte in Saisonbetrieben

Der Reichsarbeitsminister weist in einem Erlaß (n. 8. 3. 34; III b 2735/34) darauf hin, daß das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit keine Sonderbestimmungen für Saisonbetriebe enthält. Bei diesen Betrieben wird daher für die Bildung von Vertrauensräten (§§ 5 und 26 des UmfStGef.) im Einzelfall festzustellen sein, ob sie in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Die Voraussetzung ist gegeben, wenn die Beschäftigungszahl während des größten Teils des Jahres erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so bleibt der Betrieb auch während der Saison ohne Vertrauensrat und ohne Betriebsordnung.

Wird dagegen die Beschäftigungszahl erreicht, so ist die Zahl der zu bestellenden Vertrauensmänner nach den Grundregeln des § 7 des Gesetzes aus den Bedürfnissen des Betriebes heraus zu bestimmen. Denn die Bestimmung der Vertrauensmänner nach der Zahl der am Tag der Wahl im Betrieb Beschäftigten würde in Saisonbetrieben vielfach zu einem unübersichtlichen Ergebnis führen, ebenso wie die Bestimmungen nach dem Jahresdurchschnitt. Das Gesetz hat demnach davon abgesehen, jede Einzelheit zu regeln, und hat in Fällen, wie dem vorliegenden, dem vernünftigen Ermessen der Verwaltungsstellen den erforderlichen Spielraum gelassen. Kommt es zwischen diesen einander nicht zustande, so hat der Treuhänder der Arbeit zu entscheiden.

Invalidenversicherung für Lehrlinge

Der Reichsverband der deutschen Landesversicherungsanstalten hat mit den interessierten Organisationen in Berlin die Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge vereinbart; danach gilt folgendes:

1. Ein Lehrling, der nur freien Unterhalt erhält, ist versicherungsfrei.
2. Ein Lehrling, der nur Barvergütung erhält, unterliegt der Invalidenversicherungspflicht, wenn die Barvergütung ein Drittel des jeweiligen Ortslohns übersteigt.
3. Ein Lehrling, der neben freiem Unterhalt eine Barvergütung erhält, unterliegt der Versicherungspflicht, wenn die Barvergütung ein Sechstel des jeweiligen Ortslohns übersteigt.
4. Treten Änderungen im Ortslohn ein mit der Folge, daß die Barvergütung nach den neuen Sätzen Versicherungspflicht nicht mehr gegeben wäre, so wird die vorher bestandene Versicherungspflicht nicht aufgehoben.

Die Ortslöhne sind durch Verordnung vom 5. 11. 1929 (vgl. Beilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 15) mit Wirkung vom 1. 1. 1930 wie folgt festgelegt:

	für Verdiente über 21 Jahre	für Verdiente v. 16—21 J.	für Verdiente v. 14—16 J.
männl. weibl.	3,85 3,30	3,— 2,70	3,— 2,70
männl. weibl.	5,— 3,85	3,85 3,30	3,— 2,70
männl. weibl.	4,40 3,40	3,40 3,—	2,70 2,50

Ehestandsdarlehen

Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ehestandsdarlehens sind in einem wichtigen Punkte abgeändert worden:

Die Ehefrau muß die Verpflichtung eingehen, nach ihrer Verheiratung solange nicht in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, als der Ehemann nicht arbeitslos wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist. Nach der bisherigen Regelung mußte die Ehefrau nur die Verpflichtung eingehen, ein Arbeitsverhältnis solange nicht einzugehen, als ihr Ehemann 125 RM oder mehr pro Monat verdient. Die genannte Änderung bezüglich der Bedingungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens gilt nicht für solche Anträge, die bereits vor dem 31. 3. 1934 gestellt worden sind.

Für den Inhalt verantwortlich: W. Thiele, Berlin.
Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 24. Wonnemond 1934.